

II-344 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XV. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT  
DES NATIONALRATES

Wien, am 16. November 1979

Präs.: 1979 -11- 16

Re. Zu 530-NR/79

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die gemäss § 89 Geschäftsordnung an mich gerichtete Anfrage der Abgeordneten Dr. König und Genossen (II-283 d.B.) beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2 :

In der Fragestunde des Nationalrates vom 10. Oktober 1979 sind sämtliche mündliche Anfragen, einschliesslich der gestellten Zusatzfragen von den befragten Regierungsmitgliedern mündlich beantwortet worden; damit ist formal den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates entsprochen worden.

Wenn ein anfragestellender Abgeordneter der Meinung sein sollte, dass die erteilte Antwort in inhaltlicher Hinsicht nicht ausreichend sei - was zu beurteilen nicht Sache des vorsitzführenden Präsidenten sein kann - steht ihm die Möglichkeit offen, Zusatzfragen zu stellen.

Wenn auch dadurch ein Thema nicht erschöpfend erörtert werden kann oder weitere Zusatzfragen nicht mehr zulässig sind, stehen dem Abgeordneten auf Grund der einstimmig beschlossenen Geschäftsordnung weitere Möglichkeiten zu, die erforderlichen Auskünfte über alle Gegenstände der Vollziehung zu verlangen (Schriftliche Anfrage, Dringliche Anfrage etc.)

Ich bin daher der Auffassung, dass die Geschäftsordnung des Nationalrates in der Fragestunde vom 10. Oktober 1979 nicht verletzt wurde.

-2-

Zur Frage 3:

Ich werde auch in Zukunft - so wie bisher - dafür sorgen, dass die Bundesverfassung, bzw. das Geschäftsordnungsgesetz sowie die anderen einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden, soweit dies nach Verfassung und Gesetz in den Wirkungsbereich des Präsidenten des Nationalrates fällt.

